

Besondere Bedingung Nr. 8488

Besondere Bedingung für die IGV Kfz-Haftpflichtversicherung - Basispaket 2015

1. Die Pauschalversicherungssumme beträgt EUR 20 Mio.
2. Für Vermögensschäden, die nicht Personen- oder Sachschäden sind, ist die Versicherungsleistung in jedem Fall mit EUR 100.000,- begrenzt.
3. Kostenübernahme "Blaulichtsteuer": Der Versicherer übernimmt, sofern keine Leistungsverpflichtung von dritter Seite (z.B. Schädiger, dessen Haftpflichtversicherer oder Rechtsschutzversicherer) besteht, für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen die anfallenden behördlichen Kosten im Sinne des § 4 Abs. 5b StVO, wenn im Schadenfall (ohne Personenschäden) die Polizei zur Protokollaufnahme herangezogen wird, bis zu einem Betrag von EUR 40,- (mit Vorleistung durch den Versicherer).
4. Die Subsidiäre Kfz-Lenker-Haftpflichtversicherung gemäß Besonderer Bedingung Nr. 8235 ist vereinbart.
5. Ist das versicherte Fahrzeug auf einen freiberuflich tätigen Arzt zugelassen, gilt die Variante B als vereinbart (gesetzl. Haftpflichtversicherung mit Anspruch auf Ersatzfahrzeug bzw. Verdienstentgang wegen Nichtbenutzbarkeit des Fahrzeuges).